

Alles was Recht ist ...

Patientenrechtegesetz – Ist eine Delegation der Patientenaufklärung an Assistenzärzte und fachfremde Kollegen (noch) möglich?

Mich erreichen auffallend häufig Anfragen, wie die neue, auf das Patientenrechtegesetz zurückgehende Vorschrift des § 630 e Abs. 2 Nr. 1 BGB in der Praxis umzusetzen ist. Danach muss die Aufklärung „mündlich durch den Behandelnden oder durch eine Person erfolgen, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt“.

Aufklärung durch Assistenzärzte

1. Alte Rechtslage

Die Rechtsprechung hat stets klargestellt, dass die Aufklärung nicht zwingend durch den Arzt zu erfolgen hat, der die Maßnahmen durchführt (z.B. durch den Operateur). Sie darf an einen Kollegen delegiert werden, und zwar auch an einen Arzt in Ausbildung bzw. Weiterbildung. Dieser muss allerdings aufgrund seines Ausbildungsstandes in der Lage sein, die erforderliche Behandlung und deren Risiken zu beurteilen. Das Oberlandesgericht Dresden hat es zum Beispiel für rechtmäßig erklärt, dass ein Assistenzarzt nach 20-monatiger Weiterbildungszeit die Aufklärung vor der operativen Versorgung eines Ganglions (als „eher leichteren Eingriff“) vornimmt.

2. Neue Rechtslage

Was der Gesetzgeber heute nach dem neuen Patienten-

rechtegesetz unter einer „Person“ verstanden haben will, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt, zeigt die Entstehungsgeschichte der Formulierung. Zunächst sollte die aufklärende Person an der Behandlung „beteiligt“, danach zur Durchführung der Maßnahme sogar „befähigt“ sein. Schließlich einigte man sich darauf, dass (nur noch) die „Ausbildung“ ausschlaggebend sein soll. Damit sollte zum Ausdruck kommen, dass die Aufklärung auch durch eine Person erfolgen darf „die aufgrund ihrer abgeschlossenen fachlichen Ausbildung die notwendige theoretische Befähigung zur Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen erworben hat, auch wenn sie möglicherweise noch nicht das Maß an praktische Erfahrung aufweist, das für die eigenständige Durchführung der Maßnahme selbst unverzichtbar ist“.

Der Gesetzgeber macht hier also Zugeständnisse an die praktischen Bedürfnisse des Klinikalltags, sodass die Aufklärung weiterhin auch an einen Arzt in Weiterbildung bzw. an einen Assistenzarzt delegiert werden darf, der den Eingriff (noch) nicht eigenständig durchgeführt hat. Entscheidend ist aber weiterhin, dass der Assistenzarzt bereits über die



Dr. jur. Philip Schelling

erforderlichen Kenntnisse verfügt, um dem Patienten den Verlauf des Eingriffs und seine typischen Risiken korrekt darzustellen.

Zusammenfassung

Die gelegentlich in Fachzeitschriften publizierte Einschätzung, wonach seit Inkrafttreten des Patientenrechtegesetzes nun auch vom aufklärenden Arzt „Facharztstandard“ zu verlangen sei und demzufolge eine Delegation der Aufklärung an Weiterbildungsassistenten grundsätzlich ausscheidet, ist jedenfalls unzutreffend. Nur zur Klarstellung sei aber auch darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Delegation der Aufklärung an nichtärztliches Fachpersonal (Pflegepersonal, Krankenschwester u.a.) nicht eröffnet hat. Der sogenannte „Arztvorbehalt“ ist im Gesetz zwar nicht ausdrücklich verankert. Er ergibt sich aber aus den Gesetzesmaterialien.

Aufklärung durch fachfremde Ärzte

Ob die Aufklärung über einen urologischen Eingriff an einen fachfremden Kollegen delegiert werden darf, hängt laut neuer Vorschrift eben-

falls von dessen Kenntnisstand ab. Es bleibt abzuwarten, ob bei kleineren und relativ unproblematischen urologischen Eingriffen argumentiert werden kann, dass allein die mit dem Medizinstudium abgeschlossene Ausbildung und die im Rahmen der Weiterbildung in einem anderen Fach erworbenen Grundkenntnisse auch für das Gebiet der Urologie ausreichen. Die Entscheidung hängt sicher auch vom Ausbildungsstand des jeweiligen Kollegen ab. Letztlich ist dies eine medizinische Frage, die im Haftungsprozess durch einen urologischen Sachverständigen zu klären ist.

Entsprechendes gilt auch für den umgekehrten Fall, wenn einem Urologen die Aufklärung über einen für ihn fachfremden Eingriff angetragen wird.

Empfehlung

Generell dürfte einer fachfremden Aufklärung eher mit Skepsis zu begegnen sein. Erst recht gilt dies für problematische Eingriffe mit weitreichenden Risiken. In diesem Fall könnte ein fachfremder Arzt bereits Rückfragen des Patienten zur Indikation, Dringlichkeit und zu Behandlungsalternativen nur schwer mit der notwendigen Kompetenz beantworten. Von einer fachfremden Aufklärung solcher komplizierten Eingriffe ist daher abzuraten.

Dr. jur. Philip Schelling

Fachanwalt für Medizinrecht
Kanzlei
Ulsenheimer – Friederich
Maximiliansplatz 12
80333 München
www.uls-frie.de